



über die 2. Sitzung  
des Familien- und Sozialausschusses  
am Mittwoch, dem 29. Juni 2005  
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 16:30 Uhr  
Ende: 17:45 Uhr

Anwesend

Ratsmitglieder SPD

Frau Ciecior  
Frau Dreher  
Herr Gercek  
Frau Hartig  
Frau Mann  
Frau Müller

Ratsmitglieder CDU

Frau Borowiak  
Herr Eisenhardt  
Herr Plümpe  
Herr Weber

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen SPD

Frau Dönecke  
Herr Pincus  
Herr Puls  
Herr Schlaweck

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen CDU

Frau Cramer  
Herr Tuxhorn

Beratendes Mitglied FDP

Frau Oertel

Beratendes Mitglied BG

Herr Kloß

Verwaltung

Herr Brüggemann  
Frau König  
Herr Steffen  
Herr Völkel

entschuldigt fehlten  
Frau Bartosch  
Frau Freundl  
Frau Jung  
Frau Werning

Herr **Weber** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung des Familien- und Sozialausschusses und begrüßte die Anwesenden.

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

#### **A. Öffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Beteiligung der Stadt Kamen an den Nettoaufwendungen der Delegation nach dem SGB XII - Sozialhilfe -	89/2005
2.	Entwicklung der Sozialhilfekosten im Jahr 2004 hier: Kurzbericht der Verwaltung	
3.	Produktsteuerung des NKF-Produkt-Haushalts hier: Bericht der Verwaltung	
4.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

**B. Nichtöffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2.	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

## A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

89/2005

Beteiligung der Stadt Kamen an den Nettoaufwendungen der Delegation nach dem SGB XII - Sozialhilfe -

Herr **Brüggemann** stellte klar, aus welchen Gründen in Kamen zu der Beteiligung der Stadt an den Nettoaufwendungen der Delegation nach dem SGB XII eine Mitteilungsvorlage erfolgt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die beabsichtigte Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Unna zu der vorgeannten Beteiligung in anderen Städten und Gemeinden eine Beschlussvorlage erforderlich ist.

Bei dem Abschluss der Vereinbarung zur Beteiligung handelt es sich für Kamen um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung und somit ist lediglich eine Mitteilungsvorlage erforderlich, da die Kosten für die Beteiligung an den Nettoaufwendungen für dieses Jahr bereits in dem Produkthaushalt des Jahres 2005 eingebracht und auf diesem Wege das parlamentarische Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist.

Die weitere Beteiligung an den Nettoaufwendungen in der selben Höhe wie in den Vorjahren ist aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll, da ansonsten ein erheblicher Verwaltungsaufwand und Personalbedarf für die Aufteilung von Zahlungseingängen notwendig wäre. Zahlungseingänge erfolgen zu großen Anteilen auch auf Sozialleistungen der Vorjahre und wären dann nach den jeweils maßgeblichen Beteiligungen an den Kosten aufzuteilen.

Zudem würde eine geringere Beteiligung oder sogar der Verzicht auf eine Beteiligung im Gegenzug die Kreisumlage erhöhen, so dass kein finanzieller Vorteil daraus resultieren würde.

Zu TOP 2.

Entwicklung der Sozialhilfekosten im Jahr 2004  
hier: Kurzbericht der Verwaltung

Herr **Steffen** wies darauf hin, dass die Zahlen der HilfeempfängerInnen der letzten Jahren eine stetige Abnahme der Anzahl der LeistungsempfängerInnen zeigt. Im Jahre 2004 stieg die Anzahl erstmalig wieder an. Dies ist insbesondere durch die allgemeine wirtschaftliche Lage zu erklären.

Bei der Altersstruktur der HilfeempfängerInnen ist deutlich zu erkennen, dass der Anteil von Kindern sehr erheblich ist. Liegt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung bei ca. 4,5, ist der Anteil bei den leistungsbeziehenden Kindern an der Gesamtkinderzahl der Kommune erheblich größer.

Herr **Kloß** fragte an, ob man bei der Zahl der Alleinerziehenden feststellen kann, wie sich die Zahl hier auf die geschiedenen/getrenntlebenden bzw. unverheiratete Frauen aufteilt.

Herr **Steffen** erläuterte, dass diesbezüglich keine Auswertungen erfolgt sind. Eine derartige Unterscheidung sei aber auch nicht aussagekräftig, da die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern ansteigt und auch hier Trennungen erfolgen, die von einer derartigen Auswertung nicht erfasst würden.

Bei der Dauer des Sozialhilfebezuges führte Herr Steffen aus, dass hier in den letzten Jahren Bemühungen angestellt wurden - auch durch den Bereich der Hilfe zur Arbeit - die Verweildauer in der Sozialhilfe abzukürzen.

Die Auswertung der Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Zahl der HilfeempfängerInnen, die weniger als ein Jahr im Bezug waren, angestiegen ist. Die Zahl der Personen, die länger als 5 Jahre in der Sozialhilfe verblieben sind, konnte verringert werden. Es gab jedoch eine deutliche Erhöhung der Zahl der LeistungsempfängerInnen, die eine Verweildauer von 3 – 5 Jahren hatten.

Bezüglich der Zusammensetzung der Ausgaben fragte Frau **Hartig**, ob sich durch die Versicherung der HilfeempfängerInnen nach § 264 SGB V die Kosten verringern konnten.

Herr **Steffen** sagte hierzu, dass die freiwillige Versicherung nicht unbedingt günstiger ist. Durch eine Aufnahme der Personen in eine freiwillige Versicherung ist jedoch gewährleistet, dass auch diese PatientInnen in das Budget der Ärzte aufgenommen werden und nur die dort maßgeblichen Leistungen abgerechnet werden können.

Im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen (UVG) steigt die Zahl der Fälle stetig an. Dies ist insbesondere durch die hohe Zahl der Trennungen/Scheidungen und der sinkenden Leistungsfähigkeit der Väter zu erklären. Die Leistungen nach dem UVG sind nicht vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteil abhängig, so dass diese Leistungen auch durchaus in einigen Fällen an gut verdienende Mütter gezahlt wird.

Bezüglich der Einnahmen soll versucht werden, hier eine Steigerung zu erreichen. Dies hängt jedoch zwingend auch von der Anzahl der überhaupt leistungsfähigen Väter ab.

Herr **Eisenhardt** fragte an, ob man hierzu einen prozentualen Anteil beziffern kann.

Herr **Steffen** führte aus, dass keine konkreten Zahlen vorliegen, er jedoch von einer geschätzten Zahl von bis zu 35 % ausginge.

Die Entwicklung bei den Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zeigt, dass hier eine stetige Abnahme der LeistungsempfängerInnen erfolgt.

Die Anfrage von Herrn **Weber**, ob in der genannten Zahl auch die Kosovo-Albaner enthalten sind, bejahte Herr **Steffen**.

Im Vergleich zu der gesunkenen Zahl der LeistungsbezieherInnen sind die Kosten im Jahre 2004 sogar angestiegen. Dies erklärt sich dadurch, dass hier im Jahre 2004 in einem Fall sehr hohe Krankenhilfekosten angefallen sind.

Die den Ausgaben gegenüberstehenden Einnahmen sind gesunken, da sich die Einnahmen aufgrund der Kopfpauschale natürlich nur nach den Fallzahlen richtet. Dadurch sind die Nettoausgaben für das Jahr 2004 enorm gestiegen.

#### Zu TOP 3.

Produktsteuerung des NKF-Produkt-Haushalts  
hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Brüggemann** wies darauf hin, dass den parlamentarischen Gremien Gelegenheit zur unterjährigen Information und Steuerung gegeben werden solle. Dies geschieht durch Produktinformationen in den jeweiligen Fachausschüssen, die heute erfolgen soll.

Herr **Steffen** stellte dem Gremium anhand von entsprechenden Folien die von dem Fachbereich 50 bewirtschafteten Produkte vor und erläuterte, welche früheren Haushaltsstellen in den verschiedenen Produkten eingebaut sind.

Zudem erläuterte er die Ziele zu den einzelnen Produkten, die zukünftig im Produkthaushalt aufzunehmen sind und wie die zukünftig notwendigen Kennzahlen in dem jeweiligen Produkt ermittelt werden sollen.

#### Zu TOP 4.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

##### 4.1 Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

##### 4.2 Anfragen

Frau **Müller** verwies auf die Berichte in der Presse über Aufforderungen zum Umzug von LeistungsempfängerInnen im Bereich des SGB II bei unangemessener Miete und fragte an, wie sich die Situation diesbezüglich in Kamen darstellt.

Herr **Steffen** erläuterte, wie mit dem im § 22 SGB II aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriff ‚angemessene Wohnung‘ umgegangen wird. Maßgebliche Kriterien für die Ermittlung der Angemessenheit einer Wohnung ist die Anzahl der Familienmitglieder der Bedarfsgemeinschaft einerseits und die Quadratmeterkosten der Grundmiete andererseits.

Die hieraus ermittelte Höchstgrenze der Grundmiete kann noch bis zu 5 % überschritten werden, ohne dass eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten erfolgt. Sollte diese Toleranzgrenze überschritten sein, erfolgt eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten innerhalb einer angemessenen Frist.

Ist nach Ablauf der gesetzten Frist keine Mietsenkung bzw. ein Umzug erfolgt, wird nur noch die angemessene Miete übernommen.

Dies bedeutet, dass nicht zwingend ein Umzug erfolgen muss, sondern der Leistungsempfänger für sich selbst entscheiden kann, ob er den übersteigenden Betrag der Mietkosten selber tragen möchte. Dies erfolgt auch in vielen Fällen, so dass sich die Zahl der Umzüge in Grenzen hält.

Bei Eigenheimbesitzern gibt es bei der Aufforderung zur Senkung der Kosten – in diesem Fall in der Regel der Verkauf des Eigenheimes – wesentlich längere Fristen. In einem ersten Schritt wird 12 Monate abgewartet, ob der Leistungsempfänger wieder in eine Arbeit vermittelt wird und dadurch aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Erst danach erfolgt die Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft mit einer Fristsetzung von weiteren 12 Monaten.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich nicht.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Weber  
Vorsitzender

gez. Steffen  
Schriftführer